

Erstellung einer Anlagerichtlinie gemäß § 56 Absatz 2 KV M-V durch das Amt Warnow-West

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltung <i>Vorlagenersteller:</i> Melanie Skrzypczak	<i>Datum</i> 25.08.2025 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Pölchow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.09.2025	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung nach § 127 Absatz 4 KV M-V zum Erlass einer Anlagerichtlinie nach § 56 Absatz 2 KV M-V an das Amt Warnow-West.

Sachverhalt

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung vom 14. Mai 2024 sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage nach dieser Maßgabe einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll.

Mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 24. Mai 2024 konkretisiert der neu aufgenommene § 19a („Geldanlage, Anlagerichtlinie“) in den Absätzen 2 und 3 die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag auf der Grundlage einer Definition des Geldanlagebegriffs in Absatz 1 Satz 1. In Absatz 4 sind die Mindestinhalte der zu erlassenen Anlagerichtlinie vorgegeben.

Die Amtskasse ist eine Einheitskasse, die die Kassengeschäfte auch für die amtsangehörigen Gemeinden abwickelt. Die Aufgaben der Amtskasse sind gemäß § 24 Absatz 2 GemHVO-Doppik die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel sowie das Mahnwesen und die Vollstreckung. Damit verbunden sind unter anderem auch die Ausführung von Geldanlagegeschäften.

Der Erlass einer Anlagerichtlinie durch das Amt Warnow-West, in der die Grundsätze für die Geldanlage geregelt sind, hat den Vorteil, dass es gleiche Sicherheits-, Rendite- und Liquiditätsstandards über alle Gemeinden hinweg gibt. Es wird eine effiziente Verwaltung durch klare Verantwortlichkeiten, standardisierte Prozesse und reduzierten Genehmigungsaufwand gefördert. Abgestimmte Anlagestrategien ermöglichen eine langfristige Finanzplanung. Die einheitlichen Rechtsgrundlagen und die Beachtung kommunalrechtlicher Vorgaben ermöglichen den Erlass einer gemeinsamen Anlagerichtlinie für alle Gemeinde.

Die durch den Amtsausschuss am 13.11.2025 zu beschließende Anlagerichtlinie liegt dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis bei.

Finanzielle Auswirkungen

keine

a.) bei planmäßigen Ausgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 € im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:	Deckung erfolgt über:	

Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie (öffentlich)
---	-------------------------------

Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Warnow-West und der amtsgehörigen Gemeinden

(Anlagerichtlinie)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt das Amt Warnow-West mit Beschluss des Amtsausschusses vom 13.11.2025 die folgende Anlagerichtlinie:

§1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechnung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.

- (2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.
- (3) Nicht zur Liquiditätssicherung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen zur Verfügung.
- (4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach dem Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

§5

Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 12.500.000,00 Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 12.500.000,00 Euro zu begrenzen.

§ 7

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Amtskasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§ 8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Amtskasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen der Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10

Überprüfung

- (1) Die Amtskasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Valuta
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Amtsausschuss zu unterrichten.

§ 11

Berichtspflicht

Dem Amtsausschuss ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom (Datum einsetzen) erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom (Datum einsetzen) erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

oder

§ 12

Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom (Datum einsetzen) erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum (Einsetzen Datum = zwei Monate zzgl. drei Werktage nach Postversand) eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung geltend gemacht. Mit Ablauf des (Datum einsetzen) tritt diese Richtlinie in Kraft.